

Feuerwehr der Stadt Menden (Sauerland)
Am Ziegelbrand 30
58706 Menden



Anschlussbedingungen
nichtöffentlicher Brandmeldeanlagen
an die Übertragungsanlage
der Feuerwehr Menden

(Stand: Oktober 2011)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

2. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen

3. Brandmeldezentrale (BMZ)

4. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

- 4.1 Freischaltelement (FSE)

5. Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr

6. Brandmelder

- 6.1 a) Nichtautomatische Brandmelder
- 6.1 b) Projektierung
- 6.1 c) Melder in Treppenträumen
- 6.1 d) Kennzeichnung
- 6.1 e) Hauptmelder

- 6.2 a) Automatische Melder
- 6.2 b) Projektierung
- 6.2 c) Melder in Zwischendecken
- 6.2 d) Melder in Doppelböden
- 6.2 e) Melder in Abluft- und Kabelschächten
- 6.2 f) Kennzeichnung

7. Anschaltungen von sonstigen Brandschutzeinrichtungen

- 7.1 Sprinkleranlagen
- 7.2 sonstige Löschanlagen
- 7.3 Klimaanlage
- 7.4 Entrauchungsanlagen
- 7.5 ENS (Elektroakustische Notfallwarnsysteme) und Fluchtwegsicherungs- bzw. Evakuierungseinrichtungen
- 7.6 BOS-Systeme

8. Orientierungspläne

- 8.1 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- 8.2 Feuerwehrlaufkarten
- 8.3 Gestaltungshinweise
- 8.4 Weitere Lage- und Übersichtspläne

9. Inbetriebnahme / Abnahme

10. Wartung und Instandhaltung

11. Betrieb

12. Bauliche und betriebliche Änderungen

13. Weitere Bedingungen

14. Kostenersatz

15. Inkrafttreten

16. Anlagen

- Anschriften
- Faxvordruck für Revision
- Satzung über Erhebung v. Kostenersatz u. Benutzungsgebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
- Gebührensatzung für Brandschauen u. Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen

Abkürzungen:

Brandmeldeanlagen (BMA)

Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Freischaltelement (FSE)

Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG)

Übertragungseinrichtungen (ÜE)

Elektroakustische Notfallwarnsysteme (ENS)

Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Menden. Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender Anlagen.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt ist, nach dem jeweils gültigen Stand der Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- DIN/VDE 0100 (Starkstromanlagen bis 1000 V),
- DIN/VDE 0800 Teil 1 (Bestimmungen für Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen einschl. Informationsverarbeitungsanlagen; allg. Bestimmungen)
- DIN/VDE 0833 Teil 1 (Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, allg. Festlegungen)
- DIN/VDE 0833 Teil 2 (Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch, und Überfall, Festlegungen für Brandmeldeanlagen)

Zur Vermeidung von Falscheinsätzen sind Maßnahmen nach DIN/VDE 0833 -2 zu treffen. Dabei sind insbesondere zu beachten:

- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN 14661 Feuerwehrbedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Feuerwehrranzeigetableau
- DIN 14675/A2 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb

Die Konformität des Brandmeldesystems und die im System verwendeten Bestandteile müssen von einer technischen Prüfstelle, z.B. VdS nach EN 54-13 geprüft und zugelassen sein.

Die Konzeption der Brandmeldeanlage mit seinen Schutzziele ist mit der Feuerwehr Menden abzustimmen.

Sie darf nur von Fachfirmen entsprechend DIN 14675, Absatz 4.2.1 und 3.2 geplant, errichtet und instand gehalten werden.

2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen

Die Feuerwehr Menden betreibt eine Übertragungsanlage auf Konzessionsbasis, an die Übertragungseinrichtungen von Brandmeldeanlagen aufgeschaltet werden können.

Der Anschluss erfolgt auf Antrag. Dieser ist schriftlich an den Konzessionsträger der Brandmeldeanlage, Fa. Siemens in Essen, zu richten.

Dem Antrag ist ein Lageplan des Objektes mit Standort der BMA beizufügen.

Die Einholung der Genehmigung ist Sache des Konzessionärs.

Die Übertragungseinrichtung ist im Handbereich der BMZ zu montieren.

3. Brandmeldezentrale (BMZ)

Der Standort der BMZ ist mit der Feuerwehr Menden abzustimmen.

Falls die BMZ nicht in einem ständig besetzten Raum untergebracht ist, gilt VDE 0833, Teil 1, Punkt 3.8.7.

Störungen sind an ein anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen oder einen Instandhaltungsdienst (z.B. Errichter) weiterzuleiten.

4. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Bei Gebäuden, die mit einer Brandmeldeanlage versehen sind, muss für den Brandfall für die Feuerwehr eine jederzeitige, schnelle und ungehinderte Zugänglichkeit zum Objekt bzw. zur Einsatzstelle gewährleistet sein (DIN 14675).

Über ein vom Verband der Sachversicherer zugelassenes Feuerwehrschlüsseldepot wird dies sichergestellt.

Dabei handelt es sich um ein Feuerwehrschlüsseldepot der Firma Kruse in Hamburg oder eines anderen vom VdS zugelassenen Herstellers. Der Betrieb des FSD setzt die Anerkennung einer privatrechtlichen Vereinbarung (Vertrag über den Einbau und Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots) zwischen der Stadt Menden und dem Betreiber voraus.

Das dazu erforderliche Umstellschloss mit der einheitlichen Schließung „Menden“ ist über die Fa. Kruse in Hamburg oder eines anderen vom VdS zugelassenen Herstellers zu beziehen.

Das Schloss wird nach Anforderung des jeweiligen Objekteigners zur Feuerwehr Menden geschickt.

Den Einbau übernimmt die Feuerwehr. Das Schloss wird Eigentum der Feuerwehr Menden.

Der Generalschlüssel, der im FSD deponiert werden soll, ist vom Betreiber der BMA bereitzustellen.

Im FSD befindet sich die Objektschlüsselüberwachung (Schlüsselblock), die mit einem gleichschließenden Objekthalbzylinder versehen ist. Sollte dies nicht gewünscht werden, kann auch ein beliebiger Halbzylinder eingebaut werden. In diesem Fall muss der Objektschlüssel mit dem Schlüssel des Halbzylinders möglichst untrennbar verbunden werden. Diesen Einbau nimmt die Feuerwehr nicht vor.

Das FSD sowie das Umstellschloss sind gemäß der Herstellerangaben und VdS-Vorschriften einzubauen.

Die Umschließung des Umstellschlusses mit dem Schlüssel der „Schließung Feuerwehr Menden“ erfolgt zeitgleich mit der Anschaltung der BMA an die Übertragungsanlage der Feuerwehr Menden. Die Umschließung wird durch die Feuerwehr Menden in Gegenwart eines Beauftragten des Leistungsnehmers vollzogen.

Der Tresoralarm des FSD ist zu einer dauernd besetzten Stelle weiterzuschalten. Ist eine derartige Stelle örtlich nicht vorhanden, so kann die Weiterschaltung auf ein Überwachungsinstitut oder eine gleichwertige Serviceleitstelle erfolgen.

Ein Auswechseln der Gebäudeschlüssel ist der Feuerwehr Menden schriftlich anzuzeigen.

Bei Kündigung des Vertrages über den Betrieb der FSD muss dieses erkennbar außer Betrieb gesetzt oder abgebaut werden.

4.1 Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr Menden die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldeanlage zu ermöglichen, muss ein VdS anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein. Dieses muss über die Schließung „Menden“ verfügen.

Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldergruppe der Brandmeldezentrale anzuschalten.

Der Anbringungsort des FSD und des Freischaltelementes ist mit der Feuerwehr Menden abzustimmen.

Bei Fragen, die die Lieferung und die Anschaltbedingungen des FSD, sowie des Freischaltelementes an die Brandmeldeanlage und den Hauptmelder betreffen, wenden Sie sich bitte an den Konzessionär, Fa. Siemens, Dortmund.

5. Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr

Die Anzeige- und Bedieneinrichtung einer BMZ für die Feuerwehr (FAT und FBF) sind die Erstinformation für die Feuerwehr Menden und müssen im Alarmierungsfall jederzeit und ohne Verzögerung zugänglich sein.

FAT und FBF sind im Regelfall im Hauptzugang für die Feuerwehr eines Gebäudes einzurichten.

Abweichungen hiervon sind mit der Feuerwehr Menden abzustimmen.

Der Zugang zum Ort mit FSD, ggf. BMZ, ist außen am Zugang zum Gebäude mit einer roten Blitzleuchte zu kennzeichnen, die bei Brandalarm automatisch durch die BMZ angesteuert wird. Ist diese von der Hauptanfahrt der Feuerwehr nicht zu erkennen, ist auf Verlangen eine weitere Blitzleuchte vom Leistungsnehmer anzubringen. Ist dies nicht möglich, ist die Konzeption mit der Feuerwehr Menden abzustimmen.

Die erforderlichen Halbzylinder mit passenden Schlüsseln sind vom Betreiber beizustellen und sind über die Fa. IGS, Hagen, Schließung „Menden“, zu beziehen.

6. Brandmelder

6.1 a) Nichtautomatische Brandmelder

b) Projektierung

Nichtautomatische Melder sind grundsätzlich in Fluchtwegen anzubringen, sofern vorhanden, in der Nähe einer Feuerlöscheinrichtung. Mehrere Melder können in einer Gruppe zusammengefasst werden, wenn alle Melder der Gruppe von jedem Standort aus einsehbar sind oder sich in übersichtlichen Fluren oder Treppenträumen befinden.

c) Melder in Treppenträumen

In Treppenträumen sind die einzelnen Brandmelder jeweils vom Feuerwehruzugang ausgehend nach unten oder nach oben in separaten Gruppen zusammenzuschalten. Dabei dürfen max. 5 Melder senkrecht übereinander in einer Gruppe zusammengefasst werden.

d) Kennzeichnung

Die Melder sind dauerhaft mit Gruppen- und Meldernummern nach DIN 14675 zu versehen.

Die Kennzeichnung muss vom Betrachterstandort gut lesbar sein.

Für jeden nichtautomatischen Melder ist ein „Außer-Betrieb“-Schild bereitzuhalten.

e) Hauptmelder (MdL)

Um Verwechslungen mit einem Druckknopfmelder auszuschließen, muss sich der Hauptmelder deutlich von den Druckknopfmeldern unterscheiden. Dies ist z.B. mittels anderer Gehäusefarbe als die der Druckknopfmelder oder durch das Einsetzen einer Blindplatte möglich.

6.2 a) Automatische Brandmelder

b) Projektierung

Automatische Brandmelder dürfen mit nichtautomatischen Brandmeldern **nicht** in eine Meldegruppe geschaltet werden.

Bei der Projektierung automatischer Brandmelder sind Auflagen der Ordnungsbehörden und der Behörde des vorbeugenden Brandschutzes sowie bestehende Richtlinien, z.B. DIN/VdS-/VDE-Richtlinien und Herstellerangaben, zu beachten.

Werden keine Melder mit Kenngrößenvergleich bzw. Mehrfachsensormelder eingesetzt, so müssen zur Vermeidung von Falschalarmen die Melder im Zweimelder- oder Zweigruppenabhängigkeit geschaltet sein.

Sonderanwendungen sind mit den Genehmigungsstellen (Untere Bauaufsicht, Brandschutzdienststelle, Feuerwehr Menden) abzustimmen.

Automatische Brandmelder von Feststellanlagen, die der Schließung von Feuerschutzabschlüssen dienen, dürfen die Übertragungseinrichtung (ÜE) nicht auslösen.

c) Melder in Zwischendecken

Melder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein.

Unterhalb der Zwischendecken sind die Melderstandorte dauerhaft nach DIN 14675 zu kennzeichnen.

Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement mit einfachen Mitteln herausnehmbar sein.

Ist keine Einzelmeldererkennung gegeben, so müssen sie eine nach außen geführte Parallelanzeige erhalten.

d) Melder in Doppelböden

Melder in Doppelböden müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein.

Oberhalb der Doppelböden sind die Gruppen- und Meldernummern dauerhaft nach DIN 14675 anzubringen.

Über jedem Melder muss eine besonders gekennzeichnete Bodenplatte mit einfachen Mitteln herausnehmbar sein.

Ist keine Einzelmeldererkennung gegeben, so müssen sie eine nach außen geführte Parallelanzeige erhalten.

Das Hebewerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

e) Melder in Abluft- und Kabelschächten

Für Melder in Abluftschächten, Kabelschächten o.ä. gilt sinngemäß 6.2 d).

f) Kennzeichnung

Automatische Melder sind dauerhaft mit Gruppen- und Meldernummern nach DIN 14675 so zu kennzeichnen, dass die Bezeichnung vom Standpunkt des Betrachters zu lesen ist.

Melderanzeigen, die vom Standpunkt des Betrachters nicht zu erkennen sind (z.B. verdeckte Montage, s. Punkte c, d, e), sind durch Parallelanzeigen oder Sondertableaus kenntlich zu machen.

7. Anschaltung von sonstigen Brandschutzeinrichtungen

An eine BMZ können sonstige Brandschutzeinrichtungen (z.B. Löschanlagen, Sprinkleranlagen) angeschlossen werden.

7.1 Sprinkleranlagen

Sprinkleranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN/VdS) zu errichten und zu unterhalten.

Für jede Sprinklergruppe bzw. für jeden Strömungswächter ist eine separate Meldegruppe in der BMZ vorzusehen.

Meldegruppen für Strömungswächter dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.

In jede Meldegruppe der Sprinklergruppen ist ein Prüfmelder einzubauen.

Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklerzentrale ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

In der Sprinklerzentrale ist ein Telefon für die Verbindung zur BMZ bzw. Feuerwehrinformations- und Bediensystem (FIBS) anzubringen. Ankommende Telefongespräche in der Sprinklerzentrale müssen optisch und akustisch angezeigt werden.

Nach einer Auslösung der Sprinkleranlage ist es nicht Aufgabe der Feuerwehr, die Anlage wieder in einen funktionsfähigen Betriebszustand zu bringen.

7.2 sonstige Löschanlagen

Für die Aufschaltung auf die Brandmeldezentrale gelten die gleichen Forderungen, wie bei Sprinkleranlagen.

7.3 Klimaanlagen

Die automatische Steuerung von Klimaanlagen durch die Brandmeldeanlage kann gefordert werden.

7.4 Entrauchungsanlagen

Die automatische Steuerung von Entrauchungsanlagen durch die Brandmeldeanlage kann gefordert werden.

7.5 ENS und Fluchtwegsicherungs- bzw. Evakuierungseinrichtungen

Die automatische Steuerung von Fluchtwegsicherungs- bzw. Evakuierungseinrichtungen durch die Brandmeldeanlage kann gefordert werden.

Die Konzeption der ENS-Systeme (Elektroakustische Notfallwarnsysteme) hat nach EN 60849 und nach Absprache mit der Feuerwehr Menden zu erfolgen.

7.6 BOS-Systeme (Behörden-Organisations-Sicherheitsaufgaben)

In besonderen Objekten kann die zuständige Brandschutzdienststelle in Verbindung mit der Feuerwehr Menden eine Gebäudefunkanlage gem. BOS-Richtlinien fordern.

8. Orientierungspläne

8.1 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen

Feuerwehrpläne dienen zur raschen Orientierung in einem Objekt oder einer baulichen Anlage. Deshalb müssen sie stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 und im Einvernehmen mit der Feuerwehr Menden zu erstellen. Bei Abnahme der Brandmeldeanlage sind der Feuerwehr Menden die Pläne in 3-facher Ausfertigung (Papier, DIN A 3, dünn laminiert, DIN A 3, und auf Datenträger im PDF-Format) zu übergeben. Zusätzlich ist eine Ausfertigung laminiert, DIN A 3, in Handnähe der Bedienelemente FBF bzw. FAT in einem geschlossenen Behälter zu hinterlegen.

Feuerwehrpläne und Feuerwehrlaufkarten dürfen in einem Behälter zusammengefasst werden. Dieser Behälter ist mit einem Halbzylinder der FBF-Schließung zu versehen, der vom Betreiber zu stellen ist.

Der Behälter ist entsprechend zu kennzeichnen.

8.2 Feuerwehrlaufkarten

Pro Meldergruppe ist ein eigener Plan, in der Regel DIN A3, in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Feuerwehr Menden DIN A 4, jeweils laminiert, gut sichtbar und stets griffbereit in Handnähe der Bedienelemente FBF bzw. FAT in einem geschlossenen Behälter zu hinterlegen.

Feuerwehrpläne und Feuerwehrlaufkarten dürfen in einem Behälter zusammengefasst werden. Dieser Behälter ist mit einem Halbzylinder der FBF-Schließung zu versehen, der vom Betreiber zu stellen ist.

Der Behälter ist entsprechend zu kennzeichnen.

Die Pläne sind auf der Basis von Grundrissplänen zu erstellen und müssen darüber hinaus mindestens enthalten:

- Standort (Ausgangspunkt)
- Lauflinie als grüne Linie markiert
- Lage der Melder und Tableaus
- Melderart und Kennzeichnung
- Besondere Gefahrenhinweise
- Lage der Wandhydranten, sofern vorhanden
- sonstige, an der Brandmeldeanlage angeschaltete Zusatzeinrichtungen

8.3 Gestaltungshinweise

Die Bildzeichen und Kennzeichnungen sind nach DIN 14034, DIN 14095 und DIN 14675, Anhang K, darzustellen.

8.4 Weitere Lagepläne und Tableaus

Die Feuerwehr kann verlangen, dass weitere Lagepläne und Tableaus angebracht werden. Aus diesen Plänen müssen alle Zu- und Ausgänge, sowie die brandschutztechnischen Einrichtungen ersichtlich sein.

9. Inbetriebnahme / Abnahme

Vor dem Anschluss der BMA an die Übertragungsanlage für Brandmeldungen der Feuerwehr Menden erfolgt eine Abnahme der Brandmeldeanlage.

Ein Abnahmetermin ist rechtzeitig durch den Konzessionär mit der Feuerwehr Menden zu vereinbaren.

Zur Abnahme müssen der Antragsteller, der Errichter, der Konzessionär (Siemens) und die Feuerwehr Menden anwesend sein. Dabei wird überprüft, ob die BMA diesen Anschlussbedingungen und den Auflagen der Genehmigungsstellen, sowie den einschlägigen Richtlinien entspricht.

Bei der Abnahme sind der Feuerwehr Menden folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Nachweis der Instandhaltung (Kopie Instandhaltungsvertrag)
Abnahmebericht eines zugelassenen Sachverständigen nach Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW)
- mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Aufschaltung

- ggf. Fachbauleiterbescheinigung
- Verzeichnis der in die Bedienung der BMZ eingewiesenen Personen und der entscheidungsbefugten Ansprechpartner
- Nachweis der Störmelde-Weiterleitung

Ohne Feuerwehrpläne und Laufkarten lehnt die Feuerwehr Menden die Aufschaltung der BMA ab. Dies gilt auch, wenn z.B. die Schlösser für FBF, FAT, FSD und FSE nicht vorhanden sind, oder wenn der im FSD zu hinterlegende Generalschlüssel für das Objekt nicht deponiert werden kann.

10. Wartung und Instandhaltung

Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen, Inspektionen und weitere Vorkommnisse in der BMA sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (s. VDE 0833). Das Betriebsbuch ist jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Mit einer anerkannten Fachfirma ist ein Instandhaltungsvertrag abzuschließen. Bei schweren Mängeln, z.B. Fehlalarme, behalten sich die zuständigen Dienststellen das Recht vor, nach Informierung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, die Betriebserlaubnis zu widerrufen und die BMA von der Empfangszentrale zu trennen.

11. Betrieb

Eine Abschaltung der Übertragungseinrichtung (ÜE) darf nur durch den Konzessionär nach Absprache mit der Feuerwehr Menden erfolgen.

Revisionsalarme sind nur in Abstimmung mit dem Konzessionär bzw. mit der Feuerwehr Menden zulässig.

Revisionsalarme sind der Feuerwehr Menden mit dem als Anlage beigefügten Vordruck per Fax anzuzeigen, oder die Revision ist an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten.

12. Bauliche und betriebliche Änderungen

Änderungen an der Konzeption der BMA, bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen, welche die Funktion der BMA beeinträchtigen, sind der Feuerwehr Menden umgehend mitzuteilen. Die komplette Dokumentation der BMA ist auf den aktuellen Stand zu bringen.

Der Betreiber ist darüber hinaus verpflichtet, der Feuerwehr Menden mind. jährlich oder bei bevorstehenden Änderungen eine Übersicht an Mitarbeitern mit Angabe über deren Erreichbarkeit, auch außerhalb der regulären Arbeitszeit, zu benennen. Diese Mitarbeiter müssen über entsprechende Befugnisse seitens des Betreibers verfügen.

Bei baulichen Änderungen sind die Laufkarten und Feuerwehrpläne vom Betreiber umgehend anzupassen und der Feuerwehr entsprechend zur Verfügung zu stellen.

13. Weitere Bedingungen

Feuerwehrpläne und Laufkarten sind spätestens alle 2 Jahre vom Betreiber einer Revision zu unterziehen. Bei Änderungen, die sich durch die Revision ergeben, sind die Feuerwehrpläne und Laufkarten entsprechend anzupassen und zu aktualisieren und der Feuerwehr Menden zur Verfügung zu stellen.

Weitere, sich durch technische oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.

14. Kostenersatz

Die durch die Abnahme entstehenden Kosten trägt der Betreiber gem. § 7 Abs. 2 der Gebührensatzung für Brandschauen und Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen, Anlage 1, Punkt 4.

Die Feuerwehr Menden (Sauerland) ist berechtigt, sich die Kosten durch den Leistungsnehmer des Objektes ersetzen zu lassen, die ihr durch Fehleinsätze (Alarmierungen der Feuerwehr, obwohl keine Gefahr vorliegt oder vorlag oder keine sonstige Hilfeleistung durchzuführen ist oder war), verursacht durch die Brandmeldeanlage, entstehen. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen in der jeweils gültigen Fassung.

15. Inkrafttreten

Diese Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von nichtöffentlichen Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage der Feuerwehr Menden treten am Tage 27.10.2011 in Kraft.
Die Anschlussbedingungen vom Mai 2010 verlieren damit ihre Gültigkeit.

16. Anlagen

Anschriften

Feuerwehr Menden: Stadt Menden
 Der Bürgermeister
 Feuer- und Rettungswache
 Am Ziegelbrand 30
 58706 Menden

Siemens: Siemens Gebäudetechnik West GmbH & Co. oHG
 Gebäudesicherheit
 Märkische Str. 8-10
 44135 Dortmund

IGS: Industrielle Gefahrenmeldesysteme GmbH
 Hördenstr. 2
 58135 Hagen

Kruse: Kruse Sicherheitssysteme GmbH GmbH & Co. KG
 Duvendahl 92
 21435 Stelle